

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 120 (2000)

Artikel: Vom Leben und Wirken der Scharfrichter und Wasenmeister in Winterthur
Autor: Gut, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Leben und Wirken der Scharfrichter und Wasenmeister in Winterthur

Zu den Themen Rechtswirklichkeit, Straftäter und Strafverfolgung in der Stadt Winterthur erschien 1995 die Monographie «Die Übeltat und ihre Wahrheit». Aus Platzgründen konnten dort die Scharfrichter und Wasenmeister nur summarisch dargestellt werden. Das reichhaltige Winterthurer Quellenmaterial rechtfertigt jedoch eine ausführlichere Abhandlung über diese soziale Randgruppe. Bereits in den Jahren 1934/35 erforschte Wilhelm Heinrich Ruoff die Verhältnisse in der Stadt Zürich. Seither sind zahlreiche Untersuchungen über Scharfrichter und Wasenmeister im deutschsprachigen Raum publiziert worden. Sie befassen sich unter anderem mit dem Umfeld dieser Sippen, wozu die Unehrlichkeit, der Aberglaube, die soziale Stellung und die Rolle im Strafvollzug zählen. Hinzu kommt deren Tätigkeit als Volksmediziner, Geistheiler, Scharlatane, Tierärzte, Abdecker und anderes. Über dieses Thema sind auch für Winterthur bereits verschiedene Beiträge in Arbeiten von Johann Conrad Troll, Kaspar Hauser, Werner Ganz und Urs Leo Gantenbein erschienen.

Die Geschlechter und Amtsträger

Aus den Quellen ergibt sich das nachfolgende Personenverzeichnis mit 22 Amtsträgern in Winterthur. Trotzdem bestehen verschiedene Lücken. Darunter fallen die nur dem Vornamen nach bekannten Wasenmeister aus dem 16. Jahrhundert, die deshalb weggelassen

wurden. In chronologischer Reihenfolge verblieben folgende Geschlechter und Personen:

- 1) *Johannes Sigris*, 1396 Carnifex in Winterthur, Heirat mit Anna Buss.
- 2) *Conradus Sigris* bis in die 20er Jahre des 15. Jh. Junior Carnifex.
- 3) *Wälti Gröppler* 1471–1490 Pferdearzt und Wasenmeister [?]
- 4) *Lienhart Greck*, 1550 Wasenmeister.
- 5) *Valentin Behem*, †1575 Wasenmeister, aus Oberdorf.
- 6) *Conrad Neyer*, um 1581–1584[?] Wasenmeister, aus Lindau.
- 7) *Hans Heinrich Grossholz* 1588–1622 Wasenmeister, aus Zürich, †1622. Heirat 1588 mit Margaretha Volmar aus Wil.
- 8) *Ulrich Grossholz* 1622–1645 Wasenmeister, ab 1639 auch Scharfrichter. †1645, 1. Heirat 1616 mit Dorothea Grossholz, Tochter von (7); 2. Heirat 1632 mit Anna Karrer.
- 9) *Paulus Stunz* 1645–1646 Wasenmeister, aus St. Gallen. Heirat 1644 mit Anna Grossholz, Tochter von (8). 1646 wahrscheinlich wegen Schuldenwirtschaft seines Amtes enthoben. 1648–1658 Scharfrichter in St. Gallen [?]
- 10) *Hans Georg Neyer* 1647–1661 Scharfrichter und Wasenmeister, aus Lindau, †1661. Stiefbruder des Zürcher Scharfrichters Hans Jakob II. Volmar, Heirat 1647 mit Margaretha Grossholz, Tochter von (8). Sohn von Johannes Neyer, aus früherer Ehe vor Heirat mit Katharina Stunz. Johannes heiratete die Zürcher Scharfrichterwitwe und war 1639–1650 Scharfrichter-Verweser in Zürich. Später kehrte er nach Lindau zurück.
- 11) *Hans Rudolf I. Volmar* 1661–1671 Scharfrichter und Wasenmeister, aus Zürich, *1639, †1671. Heirat 1661 mit Katharina Syfrig aus [?] Bruder des Zürcher Scharfrichters Jakob II. Volmar.
- 12) *Hans Weidenkeller* 1671–1680 Scharfrichter und Wasenmeister (Verweser), aus Arbon, †1680. 1. Heirat mit Barbara Volmar aus Diessenhofen. Vetter des Felix Volmar, Scharfrichter in Schaffhausen. 2. Heirat mit Anna Maria Volmar von [?] 3. Heirat mit Judith Seitz aus Kirchen [?] an der Teck, Herzogtum Wittenberg.
- 13) *Christoffel Seitz* 1680–1685 Scharfrichter und Wasenmeister (Verweser). Bruder von Judith Seitz, der Witwe von Hans Weidenkeller (12).
- 14) *Hans Rudolf II. Volmar* 1685–1711 Scharfrichter und Wasenmeister, Sohn von (11), *1665, †1718. Heirat 1685 mit Maria Eva

- Burkhard aus Mülhausen. 1711 Wahl zum Scharfrichter in Zürich, dort 1711–1718 im Amt.
- 15) *Paulus I. Volmar* 1711–1734 Scharfrichter und Wasenmeister, Sohn von (14), *1690, †1734. Heirat 1712 mit Anna Schwengeler aus Töss. Bruder von Hans Jakob V. Volmar, Scharfrichter in Zürich.
1734–1741 Scharfrichteramt vakant. Die Witwe verwaltete das Lehen mit dem heranwachsenden ältesten Sohn Hans Rudolf III. Volmar. Hans Jakob V. Volmar, Zürcher Scharfrichter 1718–1748, der Bruder des 1734 verstorbenen Paulus I. Volmar, amtierte bei Bedarf als Verweser in Winterthur.
- 16) *Hans Rudolf III. Volmar* 1741–1763 Scharfrichter und Wasenmeister, Sohn von (15), *1715, †1763. Heirat 1743 mit Maria Barbara Volmar aus Schaffhausen.
1763–1769 Scharfrichteramt vakant. Die Witwe Maria Barbara Volmar verwaltete das Lehen mit ihren heranwachsenden Söhnen. Als Verweser für den Strafvollzug mussten allenfalls die beiden Brüder der Witwe einspringen.
- 17) *Paulus II. Volmar* 1769 Scharfrichter Verweser, später Medici Practicus, Sohn von (16), *1747, †1789. Heirat 1774 mit A[nna] Cleophea Ziegler *1738 aus Winterthur, zog 1774 in die Reismühle nach Hegi.
- 18) *Johannes I. Volmar* 1778–1798 Scharfrichter und Wasenmeister, bis 1811 nur noch Wasenmeister, Sohn von (16), *1756, †1811. Heirat 1779 mit Verena Huber aus Pampigny, Tochter des Scharfrichters von Bern.
- 19) *Johannes II. Volmar* 1811–? Wasenmeister aus Schaffhausen.
- 20) *Johannes III. Volmar* ?–1844 Wasenmeister aus Schaffhausen, *1813, †1844.
- 21) *Jakob Hardmeier* 1844–1849 Wasenmeister, gewesener Metzger aus Winterthur, *1802, †1857. Heirat 1825 mit Barbara Susanna Haggemacher aus Winterthur.
- 22) *Hans Jakob Forrer* 1849–1856 Wasenmeister (Abdecker), gewesener Gerber aus Winterthur, *1794, †1858. Heirat 1832 mit Maria Josepha Sauter von der Reichenau.

Unverkennbar sind die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Scharfrichtergeschlechtern und den benachbarten Städten.

Die besondere Herkunft und Profession verbanden die Familien zu einer Schicksalsgemeinschaft. Sie fristeten ein Aussenseiterdasein und standen dennoch in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Stadtregierungen. Diesem Umstand war es zuzuschreiben, dass, wie in anderen Städten, auch in Winterthur zahlreiche schriftliche Quellen Einblick in deren besondere Lebensverhältnisse gewähren.

Das Amt und die Anstellungsverhältnisse

Zahlreiche Beispiele zeigen, wie das Scharfrichteramt eine Familienangelegenheit war, die von der Gunst des Kleinen Rates und der Lebensführung der Stelleninhaber abhing. Dabei traten auch die soziale Gesinnung der Stadtregierung nebst wirtschaftlichen und politischen Überlegungen offen zu Tage.

So folgte auf Hans Heinrich Grossholz am 29. Mai 1622 dessen Schwiegersohn Ulrich Grossholz, obwohl man in Zürich sagte, er sei kränklich, zu schwach und kaum für das Amt geeignet. Dies war kein Zufall, denn Bürgermeister und Rat hätten lieber den Vetter seines Schwiegervaters, ihren Bürger Hans Heinrich Volmar, an seiner Stelle gesehen.

Im Sommer 1639, nach dem Tode des Zürcher Meisters Hans Rudolf I. Volmar, heiratete dessen Witwe einen Johannes Neyer aus Lindau, der darnach Verweser in Zürich wurde. Nun entschloss sich der Winterthurer Rat, entgegen der bisherigen Tradition, einen eigenen Scharfrichter anzustellen. Man übertrug dieses Amt an Ulrich Grossholz, der mittlerweile sein Meisterstück, eine fehlerfreie Hinrichtung, vollbracht hatte.

1647 setzte der Kleine Rat, entgegen dem Begehren aus Zürich, den ältesten Sohn des dort verstorbenen Bürgers Rudolf Volmar als Nachfolger anzunehmen, Hans Georg Neyer ein. Er war der Sohn des damaligen Zürcher Meisters Johannes Neyer aus Lindau. Der junge Meister vermählte sich im selben Jahr mit Margaretha, der jüngeren Tochter des verstorbenen Ulrich Grossholz. Ihr Vater hatte viele Schulden hinterlassen und sie war mittellos. Dennoch wollten die Stadtbehörden die Jungfrau nicht ihren katholischen Verwandten in

Wil oder Frauenfeld überlassen. Neyers Anerbieten, die Grossholz'schen Schulden zu bezahlen, wenn er Winterthurer Wasenmeister würde, kam dem Rat sehr gelegen. Diese Entscheidung sollte jedoch für die Eulachstadt und den Wasenmeister zur schweren Belastungsprobe werden, denn der leer ausgegangene älteste Sohn des früheren Zürcher Scharfrichters Hans Jakob II. Volmar war mittlerweile auch in die Jahre gekommen, um ein Scharfrichter- oder wenigstens ein Wasenmeisteramt anzutreten.

Später änderte sich das Beziehungsfeld. Für die Nachfolge Neyers bewarben sich zwei Anwärter mit behördlicher Empfehlung. Die Stadt Diessenhofen warb für Joseph Neyer, der einige Jahre beim verstorbenen Meister als Wasenknecht gedient hatte. Daneben bat Hans Rudolf Volmar, der jüngere Bruder des Zürcher Scharfrichters, um die Gunst der Winterthurer Räte. Der Zürcher Säckelmeister Werdmüller unterstützte ihn dabei und versicherte, der junge Volmar sei in der Tortur und anderem erprobt. Er lobte nicht nur, dass Winterthur mit diesem Mann bestens versehen wäre, sondern liess auch durchblicken, wie dessen Bruder dadurch besser haushalten könne, wenn ein Kostgänger vom Tische sei. Werdmüllers Worte wirkten, denn er hatte Winterthur bereits früher seine Gunst erwiesen und war zudem mit dem damaligen Amtsschultheissen befreundet. Am 13. Juli 1661 wählten Schultheiss und Rat Meister Hans Rudolf I. Volmar zum Scharfrichter. Damit verband sich die bedeutende Zürcher Scharfrichterfamilie Volmar mit der Eulachstadt, die hier künftig, von zwei Unterbrüchen abgesehen, bis in das 19. Jahrhundert sämtliche Scharfrichter und Wasenmeister stellte. Am 5. August heiratete Hans Rudolf mit Katharina Syfrig.

Am 27. Februar 1671 starb der erst 32jährige Hans Rudolf Volmar unerwartet. Nun baten die Scharfrichter Jakob Volmar aus Zürich und Hans Volmar aus Aarau, man möge den Dienst ihres verstorbenen Bruders dessen Witwe und deren Kindern überlassen. Bis der Knabe erwachsen sei und Nachfolger werden könne, solle diese Tätigkeit zudem mit Knechten versehen werden. Bei Bedarf würde der Zürcher Meister aushelfen. Um ihren Anliegen mehr Gewicht zu verleihen, wiesen sie ein Empfehlungsschreiben der beiden Zürcher Säckelmeister vor. Darauf willigte der Rat ein. Er verlangte aber, dass eine allfällige Assistenz aus Zürich – womit zweifellos der Vollzug von Blutgerichtsurteilen gemeint war – keine weiteren Kosten verursa-

che. So besorgte fortan die Witwe mit einem Knecht das Wasenlehen. Nebenbei betrieb sie eine Weinschenke. Die Frau war jedoch dieser Aufgabe auf die Dauer nicht gewachsen, darum fand der Rat im November 1671, es sei besser, die Haushaltung einem Ehepaar anzuvertrauen. Trotzdem sollte das Lehen, wie früher entschieden, dem Sohn des verstorbenen Meisters bis zum Mannesalter aufbehalten werden. Als der Schaffhauser Scharfrichter Felix Volmar davon hörte, empfahl er seinen Vetter Hans Weidenkeller aus Arbon als Verweser. Dieser habe ihm während 14 Jahren bei allen Verrichtungen geholfen, sich «ehrlich und fromm gehalten» und in der Stadt Stein einen Übeltäter mit dem Schwert gerichtet. Dazu versicherte der Schaffhauser Meister, Weidenkeller werde seinen Dienst unklagbar versehen. So kam es denn auch, nicht lange darnach berief der Rat Hans Weidenkeller nach Winterthur und übergab ihm im Dezember 1671 als Amtszeichen den rot-weissen Mantel. Der neue Scharfrichter war mit Barbara Volmar aus Diessenhofen verheiratet und besass drei Kinder. Sein Knecht hiess Felix Neyer, er stammte aus Lindau am Bodensee. Der Meister hatte ein hartes Leben. Innert weniger Jahre verlor er zweimal seine Ehefrau und heiratete 1676 mit Judith Seitz. Als Weidenkeller am 4. Mai 1680 starb, setzten sich abermals Hans Jakob Volmar, Vater und Sohn aus Zürich, für die Aufbewahrung des Winterthurer Scharfrichterdienstes zu Gunsten des jungen Volmars ein. Der Rat hatte nichts einzuwenden, und Witwe Weidenkeller durfte auf Zusehen hin den Dienst ihres verstorbenen Mannes bis zur Volljährigkeit von Hans Rudolf Volmar beibehalten, wenn die Arbeit, wie Meister Hans Jakob versicherte, unklagbar und ohne zusätzliche Kosten versehen werde. Im August 1680 erhielt die Witfrau Unterstützung durch ihren Bruder Christoffel Seitz. Sie versahen das Amt während fünf Jahren zur Zufriedenheit der Stadtbehörden. 1684 bat Meister Jakob in Zürich, seinem nun erwachsenen Vetter das Scharfrichteramt anzuvertrauen. Der Rat willigte ein, Christoffel Seitz aber musste seinen Abschied nehmen. Seine Schwester durfte jedoch im Dienst verbleiben, bis der junge Volmar heiratete, unter der Bedingung, dass zur Entlastung der Haushaltung ihr Sohn und ihre Tochter einen fremden Dienst suchten. Nachdem der junge Hans Rudolf II. Volmar den Meistertitel erworben und sich am 22. Juni 1685 in Mülhausen mit Maria Eva Burkhart vermählt hatte, trat er die seit dem Tode seines Vaters zugesicherte Scharfrichter- und Wasenmeisterstel-

le an. Dennoch gestattete man der Witwe Weidenkeller noch einige Zeit zu bleiben.

1708 bat der Scharfrichter seine Obrigkeit «gewüsser Ursachen» wegen um ein Leumundszeugnis. Darin bestätigte der Stadtschreiber, «dass ermelter Vollmar alhiesigen Scharffrichter Dienst in 24 Jahre ohnclagbar versehen, sich auch in wehrender sollicher Zyth in allen synem thun, from, ehrlich und also verhalten, dass wir I[h]me nützidit dann alles Liebs und guts nach zu sagen wüssend». In Zürich schien sich der Scharfrichter Hans Jakob IV. Volmar mit Rücktrittsabsichten beschäftigt zu haben. Da niemand von seiner Familie für das Amt vorgesehen war, musste die Nachfolgerfrage nach Winterthur gelangt sein.

Ende 1711 resignierte der amtsmüde Hans Jakob IV. Volmar in Zürich dann wirklich. Darauf wählten Bürgermeister und Rat am 5. Dezember den Winterthurer Meister Hans Rudolf II. Volmar zum Nachfolger. Damit besetzte die Winterthurer Linie die Zürcher Scharfrichterstelle wahrscheinlich bis zur Aufhebung des dortigen Dienstes im Jahre 1834.

In der Eulachstadt trat nun der zweitälteste Sohn Paulus in die Fussstapfen seines Vaters. Um künftigen Schwierigkeiten zu begegnen, stellten Schultheiss und Rat verschiedene Bedingungen. Einmal musste sich der Vater des damals erst 21jährigen Paulus I. Volmar verpflichten, bei Malefizfällen solange die Exekutionen durchzuführen, bis sein Sohn Meister werde. Ferner forderte die Stadtregierung:

- «1. [Dass] er, Paulus, weder in ledigem noch WitwerStandt nit befüegt syn soll eines Burgers Tochter zu hüraten, by Verlust des Diensts.
2. Solle ihme alles usswirthens des Wyns gänzlich verboten und aberkennt syn.
3. Solle er nit mehr dann ein Pferd und drey Hünd haben: darunder aber keine Jag[d]Hund syn solle[n].
4. Solle er keine Schaf haben mögen.
5. Solle er fürohin mit 18 Claffter Holtz sich settigen und vernüegen.

Im übrigen [solle] er das fixierte Warth Geld zu genissen haben; jedoch in der Meinung, dass er sein Salarium nit sammenthafft, sondern zu quartal- und fronfastenwyse ynzüchen solle.»

Abschliessend versprach der Rat, bei guter Aufführung den Dienst auch künftighin der Familie zu überlassen.

Nach seinem frühen Tod im 43. Lebensjahr bat dessen Bruder, der Zürcher Meister Jakob V., den Rat, die Familie des Verstorbenen – fünf Töchter und zwei Söhne – in Gnaden anzusehen. Man möge den Söhnen Hans Rudolf und Paulus den Scharfrichterdienst bis zu ihrer Volljährigkeit aufbewahren. Er versprach als Verweser bei allen Ereignissen, die einen Scharfrichter erforderten, einzuspringen und dafür zu sorgen, dass der Dienst unklagbar versehen werde. Der Stadtrat willigte ein, verlangte aber von den Söhnen ein geziemendes Betragen. In den folgenden Jahren besorgte die Witwe mit den heranwachsenden Kindern und einem Knecht die Haushaltung und das Amt.

Am 23. August 1741 meldete der Zürcher Meister, sein Vetter besitze nun das nötige Rüstzeug und habe sein «MeisterStuk samt allen zu dem Dienst nöthig abhängenden Sachen zu Ver[g]nüegen und Satisfaction verrichtet». Auch die Witwe war bereit, das Amt ihrem ältesten Sohn zu überlassen. Darauf trat der junge Hans Rudolf III. am 11. September vor den Rat und bat im Namen seiner Mutter und Geschwister um das Scharfrichteramt sowie seinen Angehörigen weiterhin das Wohnrecht einzuräumen. Die Bitte fand Gehör. Er wurde auf das Versprechen, der gewohnten Ordnung unklagbar nachzuleben, als neuer Scharfrichter und Wasenmeister beeidigt.

1763 starb Hans Rudolf unerwartet im 47. Lebensjahr. Sein Schwiegervater bat darauf im Namen seiner Tochter, dass ihr der Dienst anvertraut werde und versicherte, ihre Brüder würden wenn nötig hier jederzeit ihres Amtes walten. Da der älteste Sohn erst 17 Jahre zähle, möge sie der Rat in Gnaden ansehen. Darauf wurde das Lehen der Witwe überlassen, die es mit den heranwachsenden Kindern verwaltete. Einige Jahre später drängte der älteste, mittlerweile 24jährige Sohn Paulus II., um zu erfahren, ob er bald einmal das Scharfrichter- und Wasenmeisterlehen erhalte. Seine Mutter wollte jedoch dieses bis zur Volljährigkeit des jüngsten Sohnes nicht aus der Hand geben. Um einem Familienstreit entgegen zu wirken, beschloss der Rat 1771 der Witwe den Dienst noch drei Jahre zu überlassen. Dafür musste sie ihrem älteren Sohn wöchentlich 30 Schillinge sowie Speise, Trank und Kleidung geben. Nach dieser Frist, so versprach die Obrigkeit, erhalte Paulus bei ordentlicher Aufführung die Stelle. Dann werde auch die Entschädigungsfrage zwischen den Familienangehörigen geregelt. Bis dahin solle er der Mutter gebührend beistehen

und mit seinen Geschwistern eine stille Hausordnung führen. Paulus aber verzichtete später auf das Amt. Dadurch wurde sein Bruder Johannes I. Volmar 1778 zum letzten Scharfrichter in Winterthur gewählt.

Der Lohn und andere Einkünfte

Da der Scharfrichter stets sein Amt abwarten musste, erhielt er seit 1640 vom Rat, wie in andern Städten üblich, ein jährliches Wartgeld. Es betrug zweieinhalb Pfund und sollte nach dem Willen der Obrigkeit alle sechs Jahre entrichtet werden, wenn auch der neue Mantel fällig war. Daneben bezog der Meister verschiedene Vergünstigungen und Naturaleinkünfte, die seine Einnahmen im Laufe der Jahre vermehrten. Um seine Nebeneinkünfte zu verbessern, verkaufte er die aus dem Wasen- oder Abdeckerdienst gewonnenen Tierkadaverhäute den Gerbern zur Lederfabrikation.

Solange Johannes Neyer in Zürich waltete, was ihm als Verweser bis an sein Lebensende zustand, nahm in Winterthur alles seinen gewohnten Lauf. Meister Hans Georg Neyer verbrachte ruhige Tage. Schultheiss und Rat waren mit seiner Arbeit zufrieden und erhöhten ihm 1650 das jährliche Wartgeld auf fünf Pfund.

Im selben Jahr trat Hans Jakob II., sein Gegenspieler, als Scharfrichter- und Wasenmeister in Zürich das Amt an. Und bald darauf entbrannte ein heftiger Streit um den Wasendienst. Noch 1647 bestimmte die Winterthurer Wasenordnung: Wenn einem Bürger ein Stück Vieh zu Grunde geht und es dem Wasenmeister gegeben wird, soll der Meister die Haut dem Besitzer abliefern und dafür von ihm den gebührenden Lohn erhalten. Diese Entschädigungsfrage, wem die Tierhaut gehöre und welcher Lohn zu entrichten sei, führte im Wasenbezirk der Landvogtei Kyburg zwischen dem Wasenmeister und den Bauern zu schweren Auseinandersetzungen. Es ging soweit, dass man gar befürchtete, die Händel könnten zu Totschlägen führen. Zur Beilegung des Konflikts besass jedoch Winterthur keine Kompetenzen. Darum ersuchte die Stadtbehörde 1653 die Obrigkeit an der Limmat um Rat, wie sich der Wasenmeister zu verhalten habe. Trotzdem nahm der Konflikt kein Ende. Drei Jahre später gerieten sich

Hans Georg Neyer und der Zürcher Meister Jakob Volmar erneut in die Haare. Abermals stritt man sich um den Wasendienst in der Herrschaft Kyburg und Andelfingen, wo der Winterthurer Wasenmeister seit vielen Jahren sein Einzugsgebiet besass. Als nun Neyer als Geprellter, trotz mehreren Vorladungen mit Billigung seiner Obrigkeit, nicht im Zürcher Rathaus erschien, entzog man ihm dort kurzerhand die Wasenrechte. Gleichzeitig wollte man ihm auch den Scharfrichterdienst in Winterthur und an andern Orten verbieten. Eine derartige Einmischung in die städtischen Angelegenheiten aber duldete die Winterthurer Regierung nicht, denn seit 1417 besass die Eulachstadt in ihrem Friedkreis die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Schultheiss und Rat protestierten ebenso gegen die Schmälerung der uralten Wasenrechte auf Kyburger und Andelfinger Gebiet, wo auch die Meister von Schaffhausen und Diessenhofen von alters her ihre Wasenbezirke besassen. Wie diese, war auch ihr Winterthurer Nachbar auf die dortigen Einkünfte angewiesen. Nach langem hin und her wurde der Handel dem Zürcher Säckelmeister und Reichsvogt Konrad Werdmüller zur Beurteilung überlassen. Es war ein Glück für Winterthur, denn er pflegte gute Beziehungen zu Schultheiss Johann Ulrich Hegner. Werdmüller unterstand als Zürcher Reichsvogt die Verwaltung der dortigen Blutgerichtsbarkeit und die Aufsicht über den eigenen Scharfrichter. Der Reichsvogt anerkannte denn auch die althergebrachten Verhältnisse und Rechte des Winterthurer Meisters. Die Beilegung des Konflikts aber verursachte hohe Kosten, denn der Schaffhauser Scharfrichter Hans Felix Volmar, ein Vetter und Beistand des Zürcher Meisters, sowie ein Fürsprecher mussten mehrmals im Rathaus an der Limmat Rede und Antwort stehen. Ferner fiel in Betracht, dass der Zürcher Stadtknecht und Läufer verschiedene Botschaften beförderte und dafür Lohn und Botenbrot forderte. Man verrechnete auch die Kanzleigebühren, das Honorar für den Ratsprokurator und anderes. Insgesamt musste Hans Georg Neyer 40 Gulden in bar oder innert 14 Tagen erlegen, sonst drohte man den Entscheid rückgängig zu machen. Diese horrende Summe lastete schwer auf dem Beklagten. In seiner Not bat er den Winterthurer Rat um Hilfe und erhielt 1656 grosszügig die Kosten ersetzt.

1671 geriet ein Winterthurer Wasenknecht ins Zwielficht, der im Kyburger Wasengau von allen verendeten Pferden die Häute zurückbehielt und sich nicht darum kümmerte, ob die Tiere krank waren

oder nicht. Erbost darüber klagten die Bauern beim Landvogt. Dieser ermahnte an einem Rechtstag den Schuldigen zur Mässigung und erinnerte nachdrücklich, er habe nur dann ein Verfügungsrecht über die Felle, wenn die Tiere «rüdig oder wurmig» seien und deren Abschlachtung befohlen werde. Andernfalls gehörten sie den Tierbesitzern und ihm lediglich der gebührende Lohn. Der Wasenknecht aber wollte dies nicht einsehen und appellierte nach Zürich, wo er den Kürzeren zog. Eine Wasenordnung aus dem 17. Jahrhundert schilderte die Rechtsverhältnisse eingehend:

«Diewyl es allwegen der Bruoch gewesen, wann der Wasenmeister alt abschetzig usbrucht Vych hinweg gethan, dass als dann i[h]me von demselben Vych die Hut für syn Lohn gehört hat, dass es derhalben nachmal[e]n darby verblyben, also und der Gestaldt, wann einem ein Ross ald ander Vych durch der vier Hauptlasteren eins, ald mehr oder sonsten uff fryger Landtstrass und in einem Wirtzhus zegrund gienge, oder aber so schlecht, abschetzig, alt und usbrucht were, also dass man es sonst bald hinweg thvon müesste, dass den[n]zmale allwegen dem Wasenmeister, wie von Alter har, also fürer [weiterhin] die Hut von söllichem Vych hinweg zethvon für syn Arbeit zuodienen sölle. Wann aber Rinderhaft-Vych es were durch Vechsterbendt [Viehseuchen] oder andere Unfähl zegrund gienge, da sölle der Wasenmeister sölliches nit umb Hut, sonders umb den gebürenden Lohn hinweg thvon, und die Hut dem, dessen das abgangen Vych gewesen zuodienen, und gehören.»

Während den ersten Amtsjahren lebte Hans Rudolf II. Volmar mit bescheidenen Einkünften. Es gab bis 1701 in Winterthur keine Blutgerichtsurteile zu vollziehen. War der Verdienst auf der einen Seite nicht gerade einträglich, so vermehrten sich auf der andern die Ausgaben. Nach altem Brauch musste der Scharfrichter alle Angehörigen seines Berufstandes, die auf der Durchreise in Winterthur abstiegen, beherbergen und verpflegen, was ihn eine hübsche Summe kostete. Die Stadt vergütete lediglich ein Zehrgeld von zehn Schillingen, welches den Fremden auf den Weg gegeben wurde. Kaum jemand in der Stadt duldete sonst derartige unheimliche und oft mittellose Leute unter seinem Dach. Darum bat Volmar im Frühjahr 1693 den Kleinen Rat um eine Wartgeldaufbesserung und anerbote sich wie zu Zürich oder Schaffhausen, wo die Meistern ein beträchtlich höheres Wartgeld erhielten, die Hinrichtungen mit dem Schwert umsonst

auszuführen. Ebenso wollte er dann alles Ungeziefer von den Gassen und Strassen ohne weitere Entschädigung beseitigen. Der Rat erfüllte seinen Wunsch und erhöhte ihm das Wartgeld auf jährliche 25 Pfund. Fortan sollte er und sein Knecht, wenn sie jemanden an den Pranger zu stellen hatten, auch drei Gulden für eine Mahlzeit erhalten. Doch wenige Jahre später drohte dem Meister wiederum eine Verdiensteinbusse. 1697 stritt er sich mit dem Rotgerber-Handwerk um das Geschäft mit Häuten von abgegangenen Tieren. Seit Jahren erhielt der meistbietende Gerbermeister die Ware zu wohlfeilem Preise. Unerwartet jedoch änderte das Handwerk seine Satzungen. Darnach konnte der «Stich», wie der jährliche Gesamtertrag an Häuten bezeichnet wurde, zwar weiterhin durch einen beliebigen Gerbermeister auf eigenes Risiko erworben werden. Doch zahlte der Käufer dem Handwerk zehn Pfund Busse, weil der Kauf ohne Einwilligung des ganzen Handwerks verboten war. Volmar, der dadurch eine empfindliche Ertragseinbusse erlitt, wandte sich an den Rat. Dabei klagte er über sein beschwerliches Amt, wie er dem Hause Kyburg für das vom Zürcher Nachrichten empfangene Wasenlehen jährlich einen bedeutenden «Lehenspfennig» entrichten müsse, ferner oft bei Wind und Wetter, zur Tages- und Nachtzeit im dortigen Schloss seine Dienste zu verrichten hätte. Schliesslich versöhnte die Stadtregierung die Parteien und empfahl dem Gerberhandwerk oder einigen Meistern 400 Gulden Vorschuss an Volmar zu zahlen, um dafür während zehn Jahren seine Häute, ohne jede weitere Forderung, auf gewünschte Weise zu erhalten.

1706 verbesserte der Winterthurer Rat wiederum den Scharfrichterlohn. Der Stadtschreiber notierte am 17. Februar: «Mein[er] Gn[ädigen] Her[re]n habend M[eiste]r Rudolff Volmar dem Scharfrichter jährlich geordnet 6 [Mütt] K[e]r[nen] und 6 [Mütt] Haber und 50 [Gulden] an Gelt, [item im Herpsten (an Holz) 12 Klaffter, (künftig) in 2 Terminen; 6 Klaffter im Frühling und 6 Klaffter im Herpsten], hingegen soll er dann die Statt suber und rein halten von allem [Unflath und] Unzyffer. Item die Gfangenschafften butzen und kein JahrZedel mehr machen. Item soll er z[e] Lohn haben wie volgt:

Von einer Persohn zuo henckhen, darzu er Kettenen und Strickh in seinem Costen herbeyschaffen solle, 5 [Pfund]. Von einer Persohn zuo enthaupten und selbige zu vergraben, für alles 5 [Pfund]. An Branger zu stehlen, Zeichen brennen, [Zungen zu schlitzen, mit dem

Lasterstein umbhin zu führen], mit der Ruoten uss zuhauwen etc., von einer Persohn 2 [Pfund]. Von einem Gang in die RychsCammer, darunder das Visitieren [und streckhen] auch begriffen sein solle 1 [Pfund].

Kernen und Haber [erhalte er] uss dem Hinwyllischen Ambt, das Geld uss dem Seckhelambt, alle vierteil Jahr. Für den letsten Zedel soll imme [noch] 20 [Pfund] geben werden.»

Am 16. Dezember 1769 musste Paulus II. Volmar, als Verweser, eine Frau namens Dorothea Goldschmid, die ihren Gatten Heinrich Geilinger mit Fliegenwasser vergiftet hatte, enthaupten. Dies gelang ihm ohne Schwierigkeiten. Wie aber stand es mit dem darnach geforderten Lohn? Der Rat weigerte sich, die unerhörte Summe von 93 Gulden zu bezahlen. Man liess durch den Stadtschreiber Sulzer mitteilen, dass die Gebührenordnung von 1706 keine derartige Forderungen zulasse. Die Witwe Volmar erhalte für den Scharfrichterdienst ein respektables jährliches Wartgeld «wofür oft lange Zeit nichts gethan werden müsse». Mutter und Sohn entschuldigten sich auf diesen Einwand, sie hätten die Bestimmungen nicht gekannt. Die einzelnen Beträge entsprächen den andern Orts üblichen Ansätzen. Zudem dürfe der Meister in Zürich für hingerichtete Personen, die vermögend gewesen seien – wie hier – alles doppelt verrechnen. Weil jedoch die Winterthurer Tarife von 1706 kaum zehn Pfund für Verhör und Hinrichtung ergaben, fand selbst der Stadtschreiber den ordentlichen Betrag als zu gering und billigte, nach Rücksprache mit Ratsprokurator Haggenschmied 50 Gulden. Darnach erhielt Paulus Volmar eine Abschrift mit den seit 1706 gültigen Ansätzen.

1778, einige Monate nach seiner Ernennung, forderte Johannes I. Volmar für die Beseitigung zweier gefallener Pferde nicht bloss deren Haut, sondern unverschämterweise dazu noch den Lohn, der ihm keineswegs zustand. Sodann verlangte er im November gleichen Jahres, nachdem er drei Bleichediebe mit dem Strang gerichtet hatte – seine einzige und die letzte Exekution in Winterthur – den horrenden Betrag von 111 Gulden und 20 Schillinge. Wie bereits früher lehnte der Rat die Rechnung ab und verwies auf die Satzungen von 1706. Als Volmar bemerkte, «er habe sie gemacht, wie er es zu Kyburg habe» und nichts von den früheren Tarifen gewusst, drückte die Behörde unerwartet «beide Augen zu» und liess die Summe gewähren. Die

Stricke und Seile, welche das Säckelamt bezahlt hatte, musste er jedoch in die Reichskammer abliefern.

Als 1798 französische Truppen unser Land besetzten und die alte Eidgenossenschaft unterging, verlor Winterthur die Gerichtshoheit, welche die Stadt während Jahrhunderten besessen hatte. Damit wurde der Scharfrichterdienst hinfällig, und der Meister, nun Bürger Volmar genannt, büsste seine Einkünfte und Nutzungsrechte samt der Amtswohnung ein. Man gewährte ihm eine Frist bis 1800, um andernorts «Obdach und Brot» zu finden. Als schliesslich die Stadtbehörden allmählich einsahen, dass weiterhin ein Wasenmeister nötig sei, überliess man ihm wiederum den Wasenplatz, die Tobelwiese mit dortiger Schindhütte, ebenso das Gebäude mit dem Garten bei der Vögeli-Mühle. Dennoch waren seine Einkünfte kärglich geworden. Er litt zudem wie viele Bürger unter den kriegerischen Ereignissen und ihren drückenden Folgen. 1799 verdarben ihm die ankommenden kaiserlichen Truppen seinen Kornacker in der Geiselweid und brachten ihn damit um den Ertrag von sechs Mütt Kernen. Wiesen, Garten und Hütte wurden geplündert und verwüstet. Doch nicht genug, die fremden Soldaten stahlen und töteten ihm auch seine treuen Wächter, eine Dogge und einen Windhund. Dazu musste er dem fremden Militär umsonst Kost und Logis gewähren. 1801, nachdem sich die drückende Lage etwas entspannt hatte, verbesserte man ihm den Lohn mittels einer jährliche Zulage von zwei Klafter Holz und 20 Franken. 1812 betrug das Jahresgehalt, samt Zulage, lediglich 77 Pfund 10 Schillinge. Für die Bekämpfung der Hundewut erhielt der Wasenmeister eine Gratifikation von 30 Pfund.

Doch die Zeiten änderten sich wiederum. Ende Oktober 1856 prüfte die Polizeikommission die Arbeitsleistungen des Abdeckers. Sie beantragte dem Stadtrat diese Stelle aufzuheben, da die Tätigkeit des Mannes in keinem Verhältnis zu seinen Einkünften stehe. Er beziehe einen Jahreslohn von 175 Franken, dazu diene ihm eine Wasenhütte und eine Wiese, welche mehrere Mannswerk umfasse. Während den vergangenen neun Monaten aber habe er lediglich zwei Pferde, zwölf Hunde und acht Katzen beseitigt. In manchen Fällen, so verlautete weiter, besorgten die Tierbesitzer dies selber, um die brauchbaren Teile zu verwerten, oder sie liessen es durch beliebige Personen verrichten. Der Antrag wurde gutgeheissen, und die Gemeindeversammlung beschloss, die Abdeckerstelle auf den 31.

Dezember 1856 aufzuheben. Damit verfiel auch die Tobelhütte, samt der umliegenden Wiese, dem Fiskus zu anderweitiger Verwendung.

Die Amtstracht

Wie verschiedene andere städtische Beamte trugen die Scharfrichter und Wasenmeister als äusseres Kennzeichen besondere Mäntel. 1597 notierte der Säckelmeister in der Stadtrechnung, dass Hans Heinrich Grossholz nach dem Willen von Schultheiss und Rat alle drei Jahre fünf Ellen rotes und weisses Tuch zu einem Mantel in den Stadtfarben erhalte.

Am 12. Juni 1622 leistete Ulrich Grossholz den Wasenmeister-Eid und erhielt im folgenden Monat einen Mantel in den rot-weissen Stadtfarben zugesprochen.

Zu dieser Amtsbekleidung verordnete man ihm, wie 1635 verlaute- te, alle sechs Jahre sieben Ellen Tuch zu 28 Pfund. Die Tragzeit des Mantels entsprach wohl dem sparsamen Sinn der Stadtväter, nicht aber der Lebensdauer des Kleidungsstücks, denn der Wasenmeister musste schon nach vier Jahren um Ersatz bitten.

1711 erhielt der junge Scharfrichter Paulus I. Volmar zum Amtsan- tritt, wie üblich, einen Mantel in den Stadtfarben. Auch spätere Bei- spiele bezeugen diesen Brauch noch während des 18. Jahrhunderts. So wurde Hans Rudolf III. Volmar auf sein Versprechen, der gewohnten Ordnung unklagbar nachzuleben, 1741 beeidigt und mit dem rot- weissen Mantel versehen. 1798, als das Ancien Regime ausgedient hatte, schaffte man mit der Scharfrichterstelle auch die Amtstracht ab.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Wasenmeister und Scharfrichter

Zu den wichtigen Aufgaben der Wasenmeister gehörte die Be- kämpfung von Tierseuchen. Seit Jahrhunderten traten solche immer wieder beim Hornvieh auf und brachten den Bauern grosses Unglück. So brach beispielsweise 1754 in Hettlingen eine Viehseuche aus, die zahlreiche Notschlachtungen zur Folge hatte. Volmar musste zum Rechten sehen und darnach den Sanitätsrat in Zürich aufsuchen.

Als drei Jahre später in Embrach die «Lungensucht» unter dem Hornvieh wütete, bescherte dies dem Wasenmeister wiederum viel Arbeit. Diese Tierkrankheiten waren aber nicht die einzigen. Oft beschäftigte sich der Meister mit Massnahmen gegen die Hundewut. Es handelte sich um die Tollwut, die damals hauptsächlich bei den Hunden festgestellt wurde. Die Seuche tauchte während Jahrhunderten in verschiedenen Intervallen auf und bildete eine tödliche Gefahr für Tier und Mensch. Bereits 1581 musste Meister Konrad Neyer auf obrigkeitlichen Befehl 56 Hunde abtun. Als 1621 die Hundewut in der Eulachstadt grassierte, erlegte der Wasenmeister 73 Hunde. Besonders heftig wütete die Krankheit 1763 bis 1765 sowie 1778 bis 1797/99 und wiederum zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Weil viele Bürger eigene Hunde hielten, war die Gefährdung gross. 1797 zählte man beispielsweise in der Stadt Winterthur 113 und ausserhalb der Mauern nochmals 19 Vierbeiner. Als wichtigste Massnahme gegen die Wutkrankheit verbot man, die Hunde frei laufen zu lassen. Die Tiere mussten in Haus und Hof behalten werden. Im Freien durften sie nur an Stricken oder angekoppelt geführt werden und mussten Maulkörbe oder Nasenbänder tragen, welche das Beissen verhinderten. Der Wasenmeister überwachte diese Anordnungen und verzeigte die fehlbaren Hundehalter dem Rat, der empfindliche Bussen ausfällte. Auch die Torwächter waren auf der Hut, dass in die Stadt kommende fremde Leute ihre Hunde an Stricken führten. Umherstreunende Tiere musste der Wasenmeister töten oder deren Besitzer dazu anhalten. Besonders streng verfuhr man, wenn Tiere oder Menschen gebissen und möglicherweise durch die Wutkrankheit infiziert wurden. Vorbeugend fand darum seit dem späten 18. Jahrhundert alljährlich im Mai eine «Hundegschau» statt. Der Meister besichtigte sämtliche Hunde und versah die gesunden am Halsband mit einem Zeichen. Diese Marke besass eine fortlaufende Nummer, die er sorgfältig in einem Verzeichnis neben Rasse, Tier und Namen des Besitzers vermerkte. Damit wurde die Hundesteuer eingeführt. Für jede Visitation durfte er, wie 1783 verlautete, vier Schillinge einfordern. Für das Töten eines Hundes erhielt er fünf Pfund. Nahm er Tiere in seinen Gewahrsam, so musste man ihm das Futtergeld entschädigen. Gesunde Hunde konnten zudem gegen eine Gebühr von 30 Schilling wieder ausgelöst werden. Letzteres diente als sichernde Massnahme, denn manche Besitzer wollten verhindern, dass ihre Tiere bei blosser

Krankheitsverdacht getötet wurden. Die Quarantänestation, eine Hütte mit Hundeställen, befand sich vor der Stadt in einem Garten beim Wildbach.

Geständniszwang, Strafvollzug und unehrliche Bestattungen

Im Jahre 1581 wirkte ein gewisser Meister Konrad in Winterthur. Es handelte sich wahrscheinlich um Konrad Neyer [Neher], der aus Lindau am Bodensee stammte. Der Meister war ein stiller und rechtschaffener Mann. Er besass eine stattliche Haushaltung mit vielen Kindern. Eine Säckelamtsrechnung berichtete von seiner nicht gerade angenehmen Arbeit, die zum Alltag seines Amtes gehörte. Er reinigte zehn Gefängnisse in den Stadttürmen sowie das Malefikantengefängnis auf dem Holdertor. 1583 beseitigte und verbrannte er die Leiche eines Mannes namens «Klopferli», der sich in der Untersuchungshaft umgebracht hatte. Bald darauf führte Neyer dessen zum Lasterstein verurteilte Frau in der Stadt umher.

Wie üblich musste später auch Hans Heinrich Grossholz alle Gefängniskammern in der Stadt reinigen, dazu im Judasturm die Folterwerkzeuge bedienen und bei Hinrichtungen mitwirken, die damals auswärtige Scharfrichter in Winterthur vollzogen. Gelegentlich waltete er seines Amtes an des Scharfrichters statt. Er stellte 1607 eine Frau an den Pranger und erhielt dafür zwei Pfund. Vier Jahre später verdiente er zehn Pfund, da er einen «armen Menschen ab dem Rad vergraben» hatte.

Die üblichen Verrichtungen von Ulrich Grossholz bestanden im Töten streunender Hunde, ebenso im Reinigen der Gefängnisse und Stadtgräben. Er vergrub Tierkadaver oder säuberte Galgen und Hauptgrube vom wuchernden Gestrüpp. Nicht selten bediente er bei peinlichen Verhören die Folterwerkzeuge, vollzog Körper- und Ehrenstrafen oder half bei Exekutionen mit. Solange Schultheiss und Rat keinen eigenen Scharfrichter hielten, liess man die Todesstrafen oft durch den Zürcher Henker vollstrecken. Dies änderte sich, als Grossholz zum Winterthurer Scharfrichter ernannt wurde. Schon im Oktober 1639 musste er zwei Übeltäter mit dem Schwert richten; am 12. Tag den «Birnenküng» Hans Jagli Süsstrunk und eine Woche spä-

ter die «Summery», Barbara Koller. Dazu verlangte das Urteil, dass der Erstere nachträglich zu Pulver und Asche verbrannt wurde, weil er eine Bestialität, eine Unzucht und Hurereien begangen hatte. Die Kollerin büsste für zahlreiche Ehebrüche, Hurereien, eine Blutschande und Diebstähle. Derartige Exekutionen verbesserten das Einkommen des Scharfrichters. Grossholz vollzog während seiner Amtszeit von 1639 bis 1645 fünf Todesurteile zum Enthaupten mit dem Schwert.

Wie sein Amtsvorgänger erhielt Hans Rudolf I. Volmar ein jährliches Wartgeld von fünf Pfund. Am 9. April 1662 richtete er vermutlich erstmals mit dem Schwert in der Winterthurer Hauptgrube. Der tödliche Schwertstreich galt der Witwe Margaretha Weyermann, welche sich mit zahlreichen Männern in Hurereien und Ehebrüchen vergangen hatte.

1677 bediente Hans Weidenkeller drei Mal die Marterwerkzeuge in der Reichskammer, am 7. April richtete er den Dieb Heinrich Schmidt mit dem Schwert und begrub dessen Leiche. Später reinigte er verschiedene «Häusli», die Reichskammer und die Gefängnisse. Auf obrigkeitlichen Befehl strich er zwei Personen mit der Rute aus. Da im Laufe der Jahre das Hochgericht baufällig geworden war, führte Weidenkeller 1677 die grosse Leiter zum Galgen ins Grüzefeld hinaus, wo zehn Handwerksmeister mit ihren Lehrknaben das Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit reparierten. Zusammengerechnet mit den jährlichen fünf Pfund Wartgeld, verdiente damals der Meister 73 Pfund 15 Schillinge. Inbegriffen waren 20 Pfund für die Exekution mit dem Schwert und fünf Pfund für seinen Knecht.

Auch Meister Hans Rudolf II. Volmar fand sich mit den Beschwerden seines Amtes bald zurecht. Im Januar 1688 wurden zu Kyburg drei junge Seemer Burschen hingerichtet, unter ihnen der Sohn des dortigen Untervogtes. Wegen «sodomitischen Greuels», dem Geschlechtsverkehr mit Tieren, büssten sie mit dem Leben. Man schlachtete wie üblich auch das verdorbene Vieh und vergrub es samt den Kleidern der Übeltäter. Irrtümlicherweise erfolgte dies an der Winterthurer Banngrenze neben dem ordentlichen Wasenort auf kyburgischem Herrschaftsgebiet. Volmar wollte dies nicht zulassen, denn er glaubte, es schade seinem Lehen. Auch Landschreiber Hegner sah darin eine Schmälerung der Winterthurer Rechte und meldete seine Bedenken dem Kyburger Landvogt Holzhalb. Der befahl dar-

auf noch in der gleichen Nacht, die «Unflätere» wieder auszugraben und auf dem Seemer Bann, auf des Untervogts Grundstück an einem entlegenen Ort, zu verlocken.

Ausser in Kyburg leistete der Winterthurer Scharfrichter auch den Gnädigen Herren in Zürich Amtshilfe. 1701 berief man ihn in den Wellenbergturn in der Limmat, um bei den peinlichen Verhören mitzuwirken. Er hatte zu prüfen, ob die aus Wasterkingen gefangene Anna Wieser eine Hexe sei, denn der Zürcher Scharfrichter wusste nicht mehr weiter. Trotz allen Bemühungen fand auch er am Körper der Frau keine Hexenmale. Ein Jahr später holte man ihn nach Kyburg, um in Gegenwart des Zürcher Meisters einen Übeltäter zu hängen.

Kaum hatte Paulus II., der älteste Sohn des verstorbenen Hans Rudolf III. Volmar, seine Mannesjahre erreicht, so musste er unerwartet als Scharfrichterverweser antreten. Es bedeutete für Winterthur ein seltenes und Aufsehen erregendes Ereignis, als 1769 eine Gattenmörderin mit dem Schwert gerichtet wurde, denn seit 1726 gab es keine Todesurteile mehr zu vollstrecken.

Als am 3. Februar 1779 die Leiche des sich erhängten Jakob Müller, Abrahamen, im «Förrliholz» nahe der Eichmühle Hettlingen entdeckt wurde, schnitt der Scharfrichterknecht an Stelle seines Meisters Johannes I. Volmar den Toten vom Strang. Sein abwesender Meister hielt im Bernbiet Hochzeit. Den Wegtransport besorgte der Geselle, wie befohlen, mit den beiden Stieren des Verstorbenen. Zuvor steckte er den Leichnam in einen Sack, band ihn auf eine Schleife und beförderte ihn auf diese Weise vom Fundort zum Heimensteiner Holz. Heimlich, in aller Stille, fand dort in Gegenwart von zwei Vorgesetzten die Beerdigung statt. Später kassierte der Meister dafür 20 Gulden.

Aberglaube und Medizin

Der Aberglaube konnte den Wasenmeister leicht in Verruf bringen. Um 1550, nachdem Lienhart Greck sein Amt angetreten hatte, hiess es, dass er «mit der schwarzen kunst und zoubery umbgange». Schultheiss und Rat erkundigten sich darauf nach den näheren

Umständen, denn sie wollten den Mann wiederum entlassen. Als Greck davon erfuhr, erbat er von der aargauischen Stadt Baden ein Zeugnis. Darin versicherte die dortige Obrigkeit, sie hätte den Winterthurer Meister auf Befehl der acht regierenden Orte kommen lassen, und er habe in Gegenwart mehrerer Ratsherren einen bösen Geist ausgetrieben, dabei jedoch nicht Zauberei oder unchristliche Worte gebraucht, sondern Sprüche aus der Heiligen Schrift. Diese Nachricht beruhigte die Winterthurer Räte, ja, sie erlaubten sogar ihrem Meister noch einige Zeit in Baden zu verweilen, damit er mit seinen Künsten auch Gefangene zu Wahrheit bringe. Grecks erfolgreiches Wirken hatte sich rasch herumgesprochen, so erstaunte es nicht, dass im gleichen Jahr auch die Stadt Zug nach Winterthur schrieb, um den Meister, der «by üch ettlichen behafften und besessenen menschen geholffen», zu beurlauben. Er möchte einen Vetter des Ammanns, der leider seiner Sinne beraubt sei, mit seiner Kunst heilen. Lienhart Greck, ein weitgereister Mann, hinterliess jedoch nicht nur gute Nachrichten, wie eine Rechnung bezeugte. In Freiburg im Breisgau war er nämlich seine Zeche schuldig geblieben, weshalb der dortige Wirt zur «Tanne» nach Winterthur schrieb und um die ausstehenden 16 Gulden bat.

Nicht alle Beschäftigungen waren einträglich. Es ärgerte die Obrigkeit, wenn ein Meister sich der Lachsneri, des Segensprechens mit allerlei zauberischen Künsten, widmete und dadurch leichtgläubigen Menschen das Geld aus dem Sack zog. 1643 büsste der Rat deswegen Ulrich Grossholz mit fünf Pfund und drohte bei neuen Klagen mit schärferen Sanktionen. Dennoch war dem Aberglauben nur schwer beizukommen, selbst als im späten 18. Jahrhundert das Zeitalter der Aufklärung angebrochen war. Als im August 1777 Holzwerkmeister Salomon Sulzers neu eingerichtete Ölprelle ihren Dienst versagte, glaubte er und etliche Bürger, sie sei verhext. Der Besitzer bot alle erdenklichen Mittel auf, um seine Maschine wieder in Funktion zu setzen. Auch Johannes I., der jüngste Sohn der Scharfrichterwitwe Volmar, versuchte mit allerlei verbotenen lachsnerischen Tricks sein Bestes. Schliesslich gab er unverrichteter Dinge auf und erklärte sich zu schwach, um den bösen Geist aus dem Holz zu verbannen. Zuletzt gelang es dem schlaun Vieharzt Johannes Irminger aus Pfaffhausen, die Presse mit «geheimnisvollen Mitteln» wieder in Gang zu setzen. Die Scharlatane hatten jedoch die Rechnung ohne die städtische

Obrigkeit gemacht, denn diese sah dem verwerflichen Treiben nicht untätig zu und bedachte die Helfershelfer ihres lachsnerischen und betrügerischen Treibens wegen mit empfindlichen Geldbussen. Auch Johannes Volmar, der zwar reumütig bekannte, er glaube selber nicht an solche Zauberei, erfuhr das obrigkeitliche Missfallen und erhielt die «Hohe Busse» von 18 Pfund aufgebrummt. Gleichzeitig drohte ihm der Rat, bei wiederholter Lachsnerie verliere er die Anwartschaft auf den Scharfrichterdienst.

Zu Beginn der 1830er Jahre übergab wahrscheinlich der älter gewordene Wasenmeister Johannes II. sein Amt dem ebenfalls aus Schaffhausen stammenden Johannes III. Volmar. Ein letztes Mal wurde der alte Volmar 1840 aktenkundig. Ein Zuckerbäcker namens Furrer klagte beim Bezirksgericht gegen Heinrich Sulzer Sohn und Familie, seine Mieter im Hause zur «Weltkugel». Dies geschah einer angeblichen Spukgeschichte wegen, in welcher der Hauseigentümer einen Betrugsversuch erblickte. Anfänglich hofften die Hausbewohner, die Sache könne im Stillen ausgemacht werden. Man berief den alten Volmar nach der «Weltkugel» und berichtete ihm über fliegende Holzscheiter, Tassen und Messer, seltsame Geräusche und verstellte Gegenstände. Statt die bösen Geister auszutreiben, machte sich jedoch der Alte über die Geschichte lustig und trank mit Furrer etwas Wein. Der ängstlichen Frau Sulzer riet er, in der Küche alles verkehrt aufzuhängen, dazu in jedes herbeifliegende Scheit einen Schnitt zu machen. Wie weit diese Ratschläge befolgt wurden, bleibt ungewiss, das Gericht sah jedenfalls über die albernen Scherze hinweg.

Ab und zu wirkten die Scharfrichter und Wasenmeister als Mediziner. Besondere Verdienste erwarb sich Hans Georg Neyer. Als er am 11. Juli 1661 starb, trauerten viele Menschen um ihn. Er war, wie ein Chronist berichtete, «gar treffentlich in der Medecin gewesen».

Wie seine Vorgänger verstand sich auch Meister Hans Rudolf I. Volmar in der ärztlichen Kunst. Er verarztete 1666 den Sohn des Bäckers Jakob Furrer und forderte für seine Bemühungen 25 Gulden. Furrer besass als armer Mann jedoch das Geld nicht und gelangte an den Rat. «Us christenlichem mit Lyden» bezahlte darauf das Säckelamt 15 Gulden an die Kosten. Für den Restbetrag musste er sich aber mit dem Meister verständigen. 1684 leistete Christoffel Seitz dem durch einen Schlaghandel schwerverletzten Holdertorschliesser Heinrich Kaufmann mit einem Elixier Erste Hilfe.

Doch die laienhaften Mittel dieser Naturärzte liessen oft zu wünschen übrig. Die neue Zeit und die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse setzten schliesslich strengere Massstäbe und räumten allmählich mit dem medizinischen Aberglauben auf. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts geriet deshalb die Heilpraxis von Johannes I. Volmar in Schwierigkeiten. Das Sanitätskollegium in Zürich sagte den «Volksmedizinern» den Kampf an, und Unterstatthalter Ernst berichtete am 30. Juli 1801 an die Munizipalität von Winterthur: «Ich bin überzeugt, dass auch Sie finden werden, wie nothwendig es seye, dem ungemeynen Schaden Einhalt zu thun, der durch unwissende, schlechte Quacksalber nur zu oft an unwissenden-leichtgläubigen Leuthen ausgeübt wird.» Die Aufsichtsbehörde in Zürich forderte deshalb von sämtlichen Personen, die sich mit der medizinischen Heilkunde beschäftigten, ein Patent. Um dieses zu erhalten, mussten die Bewerber über genügend Sachkenntnisse verfügen und eine Fähigkeitsprüfung bestehen. Diese Botschaft fand anfänglich kein Gehör. Wenige Monate später jedoch meldete Unterstatthalter Steiner: «[Auf die] Anzeige, dass der Wasenmeister von Winterthur (und eine gewisse Frau Doktorin in Töss) sich mit medizinisch und chirurgischen Praxis auf eine gefährliche und quacksalberische Art abgeben», verlange das Sanitäts-Kollegium in Zürich, «dass Wasenmeistern die Ausübung der Medizin und Chirurgie nur danzumahlen gestattet werden könne, wenn sie sich erklären, dass sie ihren Beruf als Wasenmeister nicht mehr betreiben wollen ... und eine befriedigende Prüfung vor dem Sanitäts Collegium ausgehalten habe[n]. Die Tierarzneykunst seye hingegen ihm [Volmar] als Wasenmeister zu betreiben erlaubt, doch unter der Bedingung, dass ehe er zur Praxis bevollmächtigt wird, ihm obliegt, sich vor dem Sanitäts Collegium prüfen zu lassen, insoferne er nicht schon von der ehemals competenten Behörde ein Vieharztpatent in Händen hat». Für Johannes Volmar schien die Sache vorerst glimpflich abzulaufen, denn man glaubte in Zürich, er hätte sich vom Wasenmeisterdienst losgesagt und widme sich nur noch der medizinisch-chirurgischen Tätigkeit, wofür er ein Patent erhielt. Wenige Monate später aber erkannte man den Irrtum. Die kantonale Verwaltungskammer forderte deshalb im Juni des folgenden Jahres sein Arztpatent zurück und erteilte ihm lediglich ein Vieharztpatent. Somit blieb er bis an sein Lebensende 1811 Vieharzt und Wasenmeister.

Die Familienverhältnisse und Unehrllichkeit der Scharfrichtersippen

Als früheste bekannte Winterthurer Scharfrichter sind uns die Namen Johannes und Conradus Sigrist im Jahrzeitenbuch der St.-Laurentius-Pfarrkirche aus dem späten 14. und frühen 15. Jahrhundert überliefert. Die Herkunft und Verbreitung der Familie Sigrist als Scharfrichtergeschlecht liegt hier im dunkeln. Interessanterweise verschwindet mit diesem Namen auch das Scharfrichteramt für lange Zeit aus unserer Stadt. Man begnügte sich, soweit ersichtlich, bis in das 17. Jahrhundert mit einem Wasenmeister. 1471 berichten die Quellen von einem Pferdearzt namens Wälti Gröpler, der wahrscheinlich auch Wasenmeister war. Schultheiss und Rat verboten ihm, kranke Pferde über die vier Kreuze in die Stadt zu führen. Ebenso durfte er als «Keibenschinder» keine kranken Pferde, «Keiben», innerhalb der vier Kreuze, der Stadtbanngrenze, töten und ihnen die Haut abziehen. Er musste das «Schinden» auf einer Wiese vor dem Wald, wahrscheinlich dem Eschenberg, besorgen, die ihm als Wasenplatz diente.

An anderer Stelle vernehmen wir vom tragischen Ende eines Wasenmeisters. 1575 berichtete das Winterthurer Pfarrbuch: Valentin Behem von Oberdorf «überkam das houptwee und von weetagen und toub sucht, do niemand sinen gewett, hatt er sin selbs ein messer in lyb gstoichen, hatt wider christenliche zeichen than und gredt. Geschach am zinstag, läbt bis an donstag und verschied.»

Mit Hans Heinrich Grossholz trat um 1588 ein Wasenmeister sein Amt an, der einem im 16. Jahrhundert bedeutenden Zürcher Scharfrichtergeschlecht angehörte. Man nannte ihn oft Heinrich beim Holdertor oder Meister Heinrich «uff der Holderbrücken», nach seiner städtischen Amtswohnung. Er übte seinen Dienst bis zum Tode im Jahre 1622 aus.

1644 heiratete des Scharfrichters Ulrich Grossholzens ältere Tochter Anna mit Paulus Stunz aus St. Gallen. Seit dem Frühjahr 1645 wirkte er als Verweser in Winterthur, wo laut einer Ratserkenntnis der Scharfrichter- und Wasenmeisterdienst seinem Schwiegervater auf Lebzeit gehörte. Stunz musste seinen Schwiegereltern wöchentlich vier Gulden zahlen und Margretha, die jüngste Schwester seiner Frau, bei sich aufnehmen. Dafür erhielt er vom Dienst die ihm gebührenden Einkünfte. Das Frauengut, der Hausrat und das Silber-

geschirr blieb jedoch unangetastet. Als Ulrich Grossholz am 13. Juli starb, setzte der Rat drei Tage später den jungen Stunz an seines Schwiegervaters statt. Am 29. August schritt man zur Erb- und Güterteilung. Anna Karrer, die Witwe, erhielt durch ihren Vormund Jakob Geilinger einen Geldbetrag, dazu ein ausgerüstetes Bett und einen Trog mit Wäsche. Die übrige Fahrhabe überliess man Paulus Stunz, der daraus alle Schuldgläubiger zu befriedigen hatte. Vom Resterlös sollte je die Hälfte seiner Frau und ihrer Schwester gehören, deren Vermögen ein Sachwalter inventiert hatte. Paulus Stunz vermochte sich jedoch der Schulden nicht zu erwehren. Als er trotz Mahnungen seine Verpflichtungen nicht erfüllte, ging dem Rat schliesslich die Geduld aus. Er drohte im November 1646: entweder leiste sein Vater Laurenz – der Scharfrichter in St. Gallen – innert 14 Tagen den Gläubigern Gutsprache, oder man sehe zum Rechten. Meister Paul aber fand keinen Ausweg aus seiner bedrängten Lage, er musste wahrscheinlich am Jahresende seinen Dienst aufgeben und die Stadt verlassen.

1708 heiratete des Meisters Hans Rudolf II. Volmars 21jährige Tochter Katharina einen Zimmermann, namens Hans Konrad Goldschmid. Dieser Partnerwahl folgten bald bittere Erfahrungen, denn das Standesbewusstsein und die Handwerksehre der Zimmerleute ertrugen die Heirat eines Berufsgenossen mit einer Scharfrichtertochter schlecht. Keine bürgerliche Gesellschaft wollte die Last der Unehrllichkeit auf sich laden, die wie ein Fluch an den Scharfrichterfamilien haftete. Zwar liess man Goldschmid anfänglich unbehelligt. Als jedoch ein Lehrknabe namens Jakob Vogel aus Zürich seine Lehrzeit bei Meister Diethelm Schneider in Winterthur beendet hatte und «abgedingt» werden sollte, verlangte Zürich, dass dies aus Bedenken gegenüber der Handwerksehre in der Limmatstadt erfolgen müsse. Dagegen protestierten die Winterthurer Zimmerleute energisch und leisteten dem Begehren keine Folge. Die Antwort der stolzen Zunft an der Limmat aber liess nicht lange auf sich warten. Sie weigerte sich, den Lehrknaben als Gesellen anzuerkennen, weil man in Winterthur den Lehrknaben eigenmächtig in den Gesellenstand erhoben habe, obwohl dort das Zimmerleutehandwerk unehrlich geworden sei. Den Meistern wurde vorgeworfen, sie hätten allzulange den Kollegen Goldschmid – der inzwischen aus dem Handwerk ausgeschlossen worden war – geduldet und damit ihren Ruf schwer geschädigt. Die

Lehrknaben-Abdingung könne erst wieder in Winterthur erfolgen, wenn das Zimmerleute-Handwerk «redlich» gemacht sei. Der Rat verbot schliesslich, auf Druck aus Zürich, Hans Konrad Goldschmid Vater, dem städtischen Werkmeister sowie dessen in Ungnade gefallenen Sohn alle gewöhnlichen Zimmerarbeiten gemeinsam auszuführen. Widrigenfalls hätte der alte Goldschmid den Verlust seines Werkmeisterdienstes zu gewärtigen. Der Handel dauerte vier Jahre und verursachte dem Tochtermann des Scharfrichters sowie seinen Angehörigen viel Verdruss und grosse Kosten. Schliesslich fand sich Zürichs «lobliche Zunft zur Zimmerleuten» zu folgendem Zugeständnis bereit: «Weilen der Goldschmid des [...] ScharffRichter[s] Tochter zur Ehe hat, [haben] sie nit zuo geben können, dass er als ein anderer ehrlicher Meister in dem Handtwerck gelitten werde. Wohl aber mögind sie lyden, wann der Goldschmid vor sich selbst arbeitete und sein Stück Brod gewöhnen, [und] darbey sich aber alles fürderens des Gesinds und Annehmung der Lehrknaben müssigen werde; weilen sie sonsten in nicht ohn zeithigen Sorgen stehen müssten, ihre reysende Gesellen möchten in dem Rych gehindert werden.» Doch nicht genug, noch während der unglückliche Handel andauerte, heiratete der junge Scharfrichtersohn Hans Rudolf mit Katharina, der 19jährigen Bürgerstochter des Rotgerbers Hans Heinrich Ziegler. Dass zwischen den beiden Familien ein gespanntes Verhältnis herrschte, kümmerte sie wenig. Seltsamerweise erhob dabei die Stadtbehörde keinen Einspruch. Wie dem auch war, im Januar 1710, kurz nach der Heirat, zog das junge Paar nach Mülhausen. Dort konnte Hans Rudolf, wohl durch Beziehungen mütterlicherseits die Scharfrichterstelle antreten. Dennoch stand diese Ehe unter einem unglücklichen Stern. Das Paar führte eine zerstrittene und liederliche Haushaltung, sodass Bürgermeister und Rat sie nach wenigen Jahren wegschickte.

Am 28. November 1712 heiratete Paulus I. Volmar mit Anna Schwengeler aus Töss. 1727 gehörten zur Haushaltung sieben Kinder und eine Dienstmagd. Über seine Tätigkeit ist wenig Interessantes bekannt. 1714 rügte ihn der Rat und befahl, «die rev. Keiben in dem Tobell, woll zu verwahren und der gestalten zu verlocken, dass danacher kein Hund mehr die ergraben und hin und her verschleicken könn[e]». Fünf Jahre später büsste ihn die Obrigkeit wegen eines Schlaghandels mit Hans Georg Sulzer um zehn Pfund. Man

befahl ihm, künftig die Wirtshäuser zu meiden. Er starb am 21. Februar 1734.

Meister Hans Rudolf III. Volmar, der später nachfolgende Sohn, überliess seiner verwitweten Mutter jährlich 50 Gulden, drei Mütt Kernen sowie zwei Klafter Holz. 1743 heiratete er in Oberhallau mit Jungfrau Maria Barbara Volmar, der Tochter des Schaffhauser Scharfrichters. Das häusliche Glück währte jedoch nicht lange. 1746 musste der Meister seines Bruders Kind aufnehmen, da sich dieser davongemacht hatte. Drei Jahre später, am 4. September, schreckte nachts um zehn Uhr die Feuerglocke die Bürgerschaft aus dem Schlaf. In der Neustadt standen fünf Häuser, vier Scheunen und das Holdertor in Flammen. Unter den Brandgeschädigten befand sich die Familie des Scharfrichters, welche Obdach, Hab und Gut verloren hatte. Die Not war gross, doch die Unterstützung durch die Bevölkerung und Behörden linderte die schmerzlichen Verluste. Schon im folgenden Jahr konnte die Familie Volmar in das wiederaufgebaute Haus einziehen und sich darin haushäblich einrichten. Hans Rudolf war ein vielbeschäftigter Mann, daneben aber kein unbeschriebenes Blatt. 1752 musste er ein Pferd bergen, das dem Marti Schnider von Buch in den Hirschengraben gefallen war. 1757 stürzten die vier Pferde des Blässmüllers in die Eulach. Es bereitete grosse Mühe, die Tiere aus dem Wasser zu ziehen. Auch Rittmeister Hegner zur «Sonne» zog an einem Seil, das Volmar befestigt hatte. Unerwartet geriet dadurch Hegners Ehre in Zürich in Verruf, und die tatkräftige Hilfe kostete ihn beinahe das Kommando seiner Dragonerschwadron. Weniger rühmlich waren dagegen verschiedene Schlaghändel, an denen Volmar beteiligt war. 1756 wollte er eines Tages auf dem Heimweg vom Abendtrunk dem Obermüller Sohn ein Pferd zu einem Spottpreis abkaufen. Erbost darüber erklärte der Müller, «es gehöre noch nicht zum Schinder» worauf ihn Volmar packte und ohrfeigte. Herbei geeilte Passanten verhinderten Schlimmeres, und die Obrigkeit sah zum Rechten. Volmar musste auf der Ratslaube öffentlich den Müller Heinrich Studer um Verzeihung bitten und sechs Pfund an seine Kosten entrichten, dazu büsste man ihn mit zehn Pfund. Mit diesem Urteil wurde alles ehrrührige aufgehoben und der Obermüller in den Ehren «bestermassen verwahrt». 1763 stritten sich des Viehhirten Täubers Knabe und der Knecht des Scharfrichters. Letzterer verprügelte den Ersteren mit einem Rinderschwanz. Auch der Sohn des

Scharfrichters mischte sich in die Händel. Diesmal musste Volmar als Dienstherr und Vater die Sache für seinen Knecht und Sohn vor dem Rat verantworten. Er erhielt neben einer ernstlichen Zurechtweisung wiederum zehn Pfund Busse auferlegt. Die Kosten dagegen hatte jede Partei selber zu tragen.

Die oft verschwägerten Scharfrichtersippen konnten, des anhaftenden Makels der Unehrllichkeit wegen, nur schwerlich ausserhalb ihres Kreises leben. Darum ersuchte Meister Hans Rudolf 1758 den Rat, seinen Schwiegervater Paulus Volmar aus Schaffhausen als Kostgänger aufnehmen zu dürfen. Der Mann wünschte sich mit 66 Jahren einen ruhigen Lebensabend. Die Obrigkeit hatte nichts einzuwenden.

Im Herbst des Jahres 1771 verbreitete sich eine seltsame Geschichte in der Stadt. Beim Lämmliwirt Jakob Ziegler spuke es, sagten die Leute. Nachts gehe ein Gespenst um, das die Hausbewohner erschrecke. Die Obrigkeit sah gleich zum Rechten und verbot Paulus II. Volmar und dessen Angehörigen das Haus zu betreten oder auf andere Weise etwas zu unternehmen. Um diese einfältige und schändliche Geschichte zu beenden, zitierte der Amtschultheiss die Hausbewohner. Wohl nicht zu unrecht argwöhnte man, der junge Volmar habe ein Verhältnis zur Wirtstochter und benutze die Geschichte als Vorwand für heimliche Besuche. Dem wollte man entgegenwirken. Doch wenn die Ratsherren glaubten, die Sache sei damit abgetan, so täuschten sie sich. Kaum zwei Jahre später berichteten böse Zungen, Lämmliwirt Ziegler habe bis fünf Uhr morgens Gäste bewirtet. Vor dem Rat musste der Wirt nicht nur dieses eingestehen, sondern auch, dass der Volmar bei ihnen gewesen sei. Die späte Urte kostete ihn zehn Pfund Busse und Volmar, seiner Ungehorsamkeit wegen, 18 Pfund. Der Scharfrichtersohn bat um Verzeihung und versprach feierlich, keinen Schritt mehr in das Haus zu tun, bis er verheiratet sei. Die Gerüchte seinetwegen seien grundfalsch. Schliesslich bedankte er sich im Februar 1774 für den in Aussicht gestellten Scharfrichterdienst und eröffnete seinen Plan, eine neue Lebensart zu wählen und sich legitimieren zu lassen. Er wolle dadurch der Haushaltung seiner Mutter und Geschwister nicht länger zur Last fallen, denn er sei «ein versprochener Hochzeiter mit J[un]gf[e]r Anna Ziegler vom Läm[m]li, ... mit welcher er in einer glücklichen Ehe zu leben hoffe». Er bitte um ein obrigkeitliches Atte-

stat, um in Zürich bei Bürgermeister und Rat seine Legitimation zu erwirken. Diese offene und ehrliche Absicht wollte der Rat nicht abweisen. Eine neue Zeit war angebrochen, die den Sippenangehörigen von Scharfrichterfamilien den Loskauf vom Makel der Unehrllichkeit erlaubte. Die Braut Anna Cleophea Ziegler hatte schon im Dezember 1773 die Stadt verlassen und sich in der Reismühle bei Hegi haushäblich eingerichtet. Dort hatte ihr der Vater ein neues Heim erworben und dazu etwa 4000 Gulden, samt Fahrnis, auf den Weg gegeben. Bald darauf erstand der Bräutigam das Landrecht zu Hegi und wurde kyburgischer Grafschaftsangehöriger. Am 14. März 1774 traute der Pfarrer in Oberwinterthur das Paar, und Paulus Volmar nannte sich fortan stolz «Medici Practicus». Aus seinem Elternhaus besass er etliche Kenntnisse in der Heilkunde und wirkte als Naturarzt bis zu seinem frühen Tod im Jahre 1789.

Nachdem Paulus auf das Scharfrichteramt verzichtet hatte, führte seine Mutter die Amtsgeschäfte mit den übrigen Familiengliedern weiter. Sein jüngerer Bruder durfte das Pferd für den Wasendienst bei der Reismühle in Hegi einstellen.

1777 starb Paulus, der Vater der Scharfrichterwitwe und langjährige Pensionär. Im folgenden Jahr erkrankte die alternde Frau derart, dass sie den Dienst aufgeben musste. Darnach belehnte der Rat am 22. April ihren jüngsten Sohn Johannes I. Volmar mit dem Scharfrichter- und Wasenmeisteramt. Verschiedene Händel aber trübten in kurzer Zeit dessen Ansehen und wenig hätte zu seiner Entlassung gefehlt. Im Juli 1778 rief man ihn an das Krankenbett des Försters Brunner, den er kurieren sollte. Dabei lernte er dessen junge Base Anna kennen, die den kranken Mann fürsorglich pflegte. Das einfache Mädchen knüpfte bald engere Beziehungen zum Wohltäter ihres Vettters, der dies schamlos ausnützte. Volmar verschwieg ihr, dass er bereits einer anderen Tochter versprochen war. Als Anna Brunner unerwartet schwanger wurde, kam die Sache ans Licht. Der Rat büsste die Förstertochter wegen Hurerei mit 40 Pfund und Johannes Volmar mit 60 Pfund. Die Kostenregelung für die bevorstehende Entbindung der jungen Mutter und den Unterhalt für das Kind erfolgte nach der Geburt. Dem jungen Volmar aber drohte die Stadtbehörde, «wann er sich jemals einer solchen Vergehung wieder schuldig mache, würde ihm ohne anders der Scharfrichter- und Wasenmeister-Dienst genommen und er aus der Stadt weggewiesen». Am 24. Januar 1779 heiratete er im

Bernbiet mit Jungfer Verena, der Tochter des Berner Scharfrichters Jakob Samuel Huber.

Im Herbst 1795 starb der Berner Scharfrichter und seine Tochter wurde Erbin. Vergeblich hoffte Johannes Volmar als «Freimann» dem Berner Abzugsgeld zu entgehen. Doch die Steuern hatte er wie ein Bürger zu entrichten. Wie aber stand es mit seinem Bürgerrecht? Bern verlangte, um die Erbschaft seines Schwiegervaters anzutreten, einen Heimatschein. Das Dokument, welches ihm der Stadtschreiber aushändigte, besagte zwar, dass seine Vorfahren schon über 100 Jahre in Winterthur lebten, trotzdem aber dort kein übliches Bürgerrecht besaßen. Die Kanzlei bestätigte lediglich, dass Johannes Volmar «in rechtmässiger Ehe alhier erzeugt und geboren ... und immerhin [als] ein Mitglied derselben [Familie] gedachten Dienst versehen hat. [Ferner] er auch sowohl als die Seinigen, bis dahin bürgerl[ich] behandelt worden und solange einer solchen Behandlung genössig seyn werde[n], alsolang ihre Aufführung und Betragen, sowie bis dahin, unklagbar und untadelhaft seye». Die Familie Volmar besass demnach, trotz langjähriger Niederlassung in Winterthur, nur ein «passives» oder «bedingtes Bürgerrecht», was mit ihrer Tätigkeit und dem Makel ihrer Herkunft zu erklären ist.

Das Gesinde der Scharfrichter

Ab und zu geriet das Scharfrichter-Gesinde des sittlichen Betragens wegen in Verruf. Felix Merkli, der bei Volmar diente, hatte mit Susanna Stunz, der dortigen Magd, ein intimes Verhältnis. Sie wurde schwanger und gebar am 13. Oktober 1670 in St. Margrethen ein Kind, das sie Merkli zutauften liess. Nach anfänglichem Leugnen gestand er die Vaterschaft, obwohl sich die beiden die Ehe nie versprochen hatten. Der Rat strafte sie der Hurerei wegen mit je zehn Pfund, zudem musste Merkli der Kindsmutter zehn Pfund für die Kindbettkosten entrichten. Im übrigen verpflichtete das Urteil die Eltern zu gegenseitiger Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes.

1708 herrschten unruhige Zeiten in des Scharfrichters Haus. Der Wasenknecht hatte in der Herrschaft Andelfingen einem gefallenem

Pferd des Fuhrmanns Wild an einem Sonntag, während der Predigt, die Haut abgezogen, dafür musste sich der Meister vor dem Vogt im dortigen Schloss verantworten.

1770 gebar Anna Maria, die ledige Schwester des Paulus II. Volmar, unerwartet ein Knäblein. Dessen Vater war der Wasenknecht Johannes Hartmann aus Langnau. Vor dem Rat entschuldigten sich die jungen Eltern, sie hätten sich die Ehe versprochen. Dies schützte sie jedoch nicht vor der Strafe. Die gestrengen Herren büssten im November das unsittliche Betragen mit je 40 Pfund. Auf die flehentliche Bitte erliess man ihnen die Hälfte. Einige Monate später verschwand der Knecht, ohne sich weiter um Mutter und Kind zu kümmern. In arger Bedrängnis bat Witwe Volmar den Rat, ihrer Tochter und dem Enkel weiterhin den Aufenthalt bei ihr zu gestatten, denn sie wusste wohl, dass Mutter und Kind gemäss den Satzungen nur noch sechs Wochen in der Stadt verbleiben durften. Sie fand anfänglich kein Gehör. Als jedoch das Knäblein nach kurzer Zeit starb, erstreckte die Stadtbehörde die Aufenthaltsfrist der Frau um ein Jahr.

Es schien, als wollten die sittlichen Verfehlungen im Hause des Scharfrichters kein Ende nehmen. 1785 diente dort eine Magd namens Anna Barbara Siegrist aus Veltheim und ein Knecht, Johannes Volmar aus Diessenhofen. Als eines Tages die Magd vom Knecht schwanger wurde, büsste der Rat beide wegen Hurerei mit je 40 Pfund. Zudem sollte der Kindsvater wie üblich für «Blumen, Schappel und Kindbettkosten» 15 Pfund bezahlen, ebenso vierteljährlich fünf Pfund für den Unterhalt des Kindes entrichten. Nachdem die Magd sich vom Kindbett erholt hatte, wurde das Urteil vollzogen. Sie erhielt vom Stillstand in Veltheim einen ernstlichen Zuspruch, und weil sie mittellos war, musste sie die Geldstrafe während drei Wochen am Schellenwerk abverdienen. Der Knecht aber suchte das Weite und entzog sich dadurch seiner Strafe und Verantwortung. 1790 diente eine Marianne Fuchs in Volmars Haus. Sie war die Tochter des einstigen Scharfrichters von Kempten in Schwaben. Auch sie erwartete bald ein uneheliches Kind und bezeichnete einen Winterthurer Bürger als dessen Vater. Der Rat verordnete, dass sie bis nach der Niederkunft bei den Meistersleuten verbleiben solle und darnach die Sache ausgemacht werde. Im späteren Prozess beteuerte die Frau, der Metzger und Storchenwirt Heinrich Meyer habe sie mit der Vaterschaft betrogen. Dieser wiederum stellte die Sache in Abrede und vertei-

digte sich mit einer von ihr unterschriebenen Erklärung, welche ihn entlastete. Nach dem Wochenbett verbüsste Marianne Fuchs die übliche Hurenstrafe und wurde wenige Wochen später samt dem Kind aus der Stadt verwiesen. Voller Hass und Bitterkeit setzte sie 1791 ihr Kind vor das Holdertor und verschwand. Wer jedoch glaubte, die Sache sei damit erledigt gewesen, irrte sich, die Rabenmutter war offenbar vom Erfolg soweit bestärkt, dass sie zwei Jahre später erneut ein Kind im Winterthurer Wirtshaus zum «Pflug» hinterliess.

Der Wasen- und Abdeckerdienst im 19. Jahrhundert

Als nach dem Tode des letzten Winterthurer Scharfrichters Johannes I. Volmar dessen Familie keinen Nachfolger mehr stellte, wählte der Winterthurer Stadtrat, mit Bestätigung des Sanitäts Collegiums in Zürich, den Sohn des Schaffhauser Scharfrichters Johannes II. Volmar. Der neue Wasenmeister war 22jährig und hatte schon einige Zeit beim verstorbenen Meister als Knecht gedient. Vom ehemaligen Wasenlehen am Wildbach aber war nicht mehr viel übrig geblieben, denn die Stadt vermietete den Garten sowie das darin befindliche Gebäude mit den Hundeställen an Heinrich Rieter von der Vögeli-Mühle. Als Ersatz erhielt der Wasenmeister im August des folgenden Jahres einen Schopf in der Neustadt mit sechs Hundeboxen, um krankheitsverdächtige Tiere abzusondern. Man verbot ihm jedoch dort, tote Tiere zu vergraben, da einzig das Tobel dazu bestimmt sei.

Allmählich änderte sich der Wasendienst. Eine im Jahr 1805 erlassene kantonale Wasenordnung mit verschiedenen Modifikationen wurde 1834 wieder aufgehoben. Der Kanton Zürich trat seine Zuständigkeit im Wasenbereich an die Gemeinden ab, welche diese Angelegenheit selbständig regeln mussten. Ein neues kantonales Gesetz fixierte lediglich die erforderlichen Rahmenbedingungen, soweit sie aus gesundheitspolizeilichen Gründen für die Beseitigung toter Tiere nötig waren. Am 20. August bat der durch das neue Gesetz arbeitslos gewordene Johannes Volmar den Stadtrat, ihm weiterhin «die Säuberung des Gemeidewasens» zu überlassen. Dem Begehren wurde entsprochen, jedoch unter der Bedingung, «dass er sich ordentlich aufführe und beförderlichst einen Heymathschein einreiche». Volmar aber war kein hohes Alter beschieden. Er starb mit 31 Jahren

am 9. Juni 1844 in der Krankenanstalt Winterthur an einer «Lungenschwindsucht». In seine Stapfen trat 1845 der ehemalige Metzger Jakob Hardmeier aus Winterthur. Zuvor aber prüfte die Polizeikommission die Bedürfnisfrage. Darauf beschloss die Bürgergemeindeversammlung den Mann als Polizeiangestellten für den Wasen- oder Abdeckerdienst einzustellen und gewährte ihm eine fixe Monatsbezahlung von zehn Franken. Die Polizeikommission überliess ihm «das bisherige Lokal, das sogenannte Schindhaus im Tobel nebst der [dortigen] Wiese». Der Stadtrat genehmigte ferner ein von der Polizeikommission entworfenes Abdeckerei-Reglement, welches die Sportelansätze und Bussenanteile als Zulagen des Abdeckers regelte. Jakob Hardmeier versah den Abdeckerdienst bis Ende Mai 1849, zuletzt als Verweser. Am 23. des Monats wählten die Behörden einen Jakob Forrer aus Winterthur, der früher Gerber und Förster gewesen war. Er wirkte bis Ende Dezember 1856. Dann war es mit dem Abdeckerdienst für einige Jahre vorbei. 1857 versteigerte man die Schindhütte als Abbruchobjekt für 475 Franken. Übrig blieb ein kleiner Platz zum künftigen Eingraben von Aas. Bald zeigte sich jedoch, dass dieser Schritt voreilig war, denn schon 1863 musste der grassierenden Tollwut wegen einem Abdecker die Kontrolle über die Hunde übertragen werden. Ferner liess man auf Antrag der Polizeikommission eine neue Abdeckerhütte errichten. Die Tollwut und andere Tierkrankheiten blieben ein gesundheitspolizeiliches Problem, und deren Bekämpfung, wie die Kadaverbeseitigung, musste weiterhin von Amtes wegen geregelt werden.

Anmerkung

Als Arbeitsgrundlage wurden hauptsächlich die nachfolgenden Quellen benützt. Aus Platzgründen musste leider auf die Wiedergabe der umfangreichen Quellenstellen verzichtet werden. Das vollständige, mit dem wissenschaftlichen Anmerkungsapparat versehene Manuskript kann beim Stadtarchiv Winterthur oder beim Staatsarchiv Zürich eingesehen werden.

Stadtarchiv Winterthur

B2/.. = Stadtratsprotokolle

B4/.. = Kopierbücher der Missiven

AF/.. = Akten Polizeiwesen

AG 95/.. = Kriminalakten, Gerichtswesen

B3m/.. = Pfarrbücher

II B = Akten nach 1798

Stadtbibliothek Winterthur, Manuskript Fol. 36 u. 567

Staatsarchiv Zürich, B VII 104.24

